

Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90,93), hat die Stadtverordnetenversammlung am 19.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	146.771.000 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	150.277.400 EUR
mit einem Saldo von	-3.506.400 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR

mit einem Fehlbedarf von	-3.506.400 EUR,
--------------------------	------------------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf und dem Gesamtbetrag der	-2.116.650 EUR
---	-----------------------

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.947.100 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	12.100.800 EUR
mit einem Saldo von	-10.153.700 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	10.153.700 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.046.750 EUR
mit einem Saldo von	7.106.950 EUR

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	-5.163.400 EUR
--	-----------------------

festgesetzt.

nachrichtlich:

Der Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres 2025 in Höhe von -5.163.400 EUR beinhaltet nicht die Tilgung des Liquiditätskredits (analog Hessenkasse) in Höhe von 1.143.075 EUR.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2025 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **10.153.700 EUR** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2025 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **3.157.650 EUR** festgesetzt.

§ 4

Neue Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

Der ausgewiesene Liquiditätskredit in Höhe von 4.284.625 EUR ist dem Landesprogramm "Hessenkasse" geschuldet, der mit einem jährlichen Betrag von 1.143.075 EUR getilgt wird.

§ 5

Die Hebesätze werden durch die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer vom 20.11.2024 festgelegt. Ihre Höhe wird in der Haushaltssatzung nur nachrichtlich wiedergegeben:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	499 %
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	1.275 %
2. Gewerbesteuer auf	410 %

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept gemäß § 92a HGO wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans am 19.12.2024 beschlossene Stellenplan.

§ 8

Der Magistrat wird zur Sicherung der Haushaltsausführung ermächtigt, Auszahlungen zu sperren oder zu beschränken, wenn sich zeigt, dass die notwendigen Deckungsmittel nicht oder nur in beschränkter Höhe bereitstehen.

Dies gilt nicht für Auszahlungen, zu deren Leistung eine rechtliche Verpflichtung besteht oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Der Magistrat



Jens Uhlig
Stadtkämmerer

Oberursel (Taunus), den 20.12.2024
Ort, Datum



Landratsamt · Postfach 1941 · 61289 Bad Homburg v. d. Höhe

An den
Magistrat der Stadt
- Rathaus -
61440 Oberursel

DER LANDRAT DES HOCHTAUNUSKREISES

als Behörde der Landesverwaltung
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v. d. Höhe

Kommunalaufsicht

Ihr Ansprechpartner:

Frau Benter
Eingang 1 - Zimmer: 505
Tel.: 06172 999-9016
Fax: 06172 999-9823
heidrun.benter@hochtaunuskreis.de

Az.:90.16

11. April 2025

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 der Stadt Oberursel

Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Hiermit genehmige ich

- a) die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich des Finanzhaushaltes 2025 gemäß §§ 97a Nr. 1 und 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO,
- b) gemäß § 97a Nr. 4 HGO i.V.m. § 103 Abs. 2 HGO den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Oberursel für das Haushaltsjahr 2025 vorgesehenen Kredite in Höhe von

10.153.700 €

(i.W.: „zehn Millionen einhundertdreiundfünfzigtausendsiebenhundert Euro“).

Ulrich Krebs
Landrat



Festsetzungsbeschluss

Aufgrund des § 5 Ziffer 4 des Eigenbetriebsgesetzes vom 09. Juni 1989 in der Fassung von 2024 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 19.12.2024 den Wirtschaftsplan des Bau & Service Oberursel - Eigenbetrieb der Stadt Oberursel (Taunus) für das Wirtschaftsjahr 2025 beschlossen:

I. Der Wirtschaftsplan 2025 wird festgesetzt:

im Erfolgsplan		Ertrag (EUR)	Aufwand (EUR)
auf		44.300.626	43.901.304
<i>davon für</i>			
Verwaltung (Kantine)		63.000	61.230
Stadtentwässerung		10.578.507	10.350.650
Wasserversorgung		6.798.700	6.793.530
Abfallwirtschaft		6.096.104	6.217.327
Bestattungswesen		1.109.500	1.476.050
Immobilienmanagement		8.355.450	7.805.275
Tiefbau		5.632.350	5.424.747
Bauhof		5.230.715	5.295.831
Forst		436.300	476.664
im Vermögensplan		Einnahmen(EUR)	Ausgaben(EUR)
auf		15.050.959	15.050.959

II. Die Stellenübersicht wird in der vorgelegten Form genehmigt.

III. Die **Kreditaufnahme**, die zur Finanzierung von Investitionen im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf **9.879.008 EUR** festgesetzt.

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

V. Die **Verpflichtungsermächtigungen**, die zur Finanzierung von Investitionen im Vermögensplan für die Jahre 2026 - 2028 erforderlich sind, werden auf **43.730.000 EUR** festgesetzt.

Oberursel (Taunus), den 20.12.2024

Jens Uhlig
Stadtkämmerer



Landratsamt · Postfach 1941 · 61289 Bad Homburg v. d. Höhe

An den
Magistrat der Stadt
- Rathaus -
61440 Oberursel

DER LANDRAT DES HOCHTAUNUSKREISES

als Behörde der Landesverwaltung
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v. d. Höhe

Kommunalaufsicht

Ihr Ansprechpartner:

Frau Benter
Eingang 1 - Zimmer: 505
Tel.: 06172 999-9016
Fax: 06172 999-9823
heidrun.benter@hochtaunuskreis.de

Az.:90.16

11. April 2025

Wirtschaftsplan 2025 für den Bau & Service – BSO – Eigenbetrieb der Stadt Oberursel

Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Hiermit genehmige ich

- a) gemäß § 115 Abs. 1 und 3 i.V.m. § 103 Abs. 2 HGO den in Nr. III des Beschlusses über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs BSO für das Wirtschaftsjahr 2025 festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

9.879.008 €

(in Worten: „neun Millionen achthundertneunundsiebzigtausendacht Euro“),

- b) gemäß § 115 Abs. 1 und 3 i.V.m. § 102 Abs. 4 HGO den in Nr. V. des vorgenannten Beschlusses festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

43.730.000 €

(in Worten: „dreiundvierzig Millionen siebenhundertdreißigtausend Euro“).

Ulrich Krebs
Landrat



Öffentlich bekannt gemacht durch Bereitstellung im Internet am 17.04.2025
sowie nachrichtlich in der Taunus Zeitung am 17.04.2025 hierauf hingewiesen